

Eine Trilogie aus Rechtsleben und Volkspychologie Alt-Luzerns zur Zeit der Sempacher Schlacht. Teil 3, Um Treue und Wahrheit

Autor(en): **Brandstetter, Renward**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **87 (1932)**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-118003>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eine Trilogie

aus Rechtsleben und Volkspsychologie Alt-Luzerns zur Zeit der Sempacher Schlacht.

Von Renward Brandstetter.

III. Um Treue und Wahrheit.

Inhalt, Quellen, Abkürzungen.

Inhalt: Das Titelwort, Sprachliche Vorbemerkungen, Volkspsychologische Vorbemerkungen, Treue und Wahrheit im alten Luzern, Untreue und Unwahrheit, Der Kampf gegen Untreue und Unwahrheit; der Triumph von Treue und Wahrheit.

Quellen: Die Quellen und Hilfsmittel sind in Trilogie I und II behandelt. Für Trilogie III sind noch dazu gekommen die Sammlung der Urfehdebriefe und verschiedenes Aktenmaterial. Alle Quellen sind ungedruckt.

Abkürzungen: RP = Ratsprotokoll (zugleich Gerichtsprotokoll). ET = Eintragung, besonders ins RP. PL = Plaspheemie, siehe unter II.

I. Das Titelwort.

Das Titelwort ist eine Formel, die in unsern Quellen oft vorkommt. So lesen wir RP III 7 b: „Die Müller sond (*sollen*) sweren, mit der burger guot vnd mit dem geschir mit trüw vnd mit warheit vmb ze gande (*umzugehen*)“.

II. Sprachliche Vorbemerkungen.

Unsere Quellen reden in zwei Sprachen. Die eine ist das **offizielle Rechtsidiom**, wie es in den Gesetzbüchern, behördlichen Erlassen, richterlichen Entscheidungen, a. niedergelegt ist. Die andere ist das **Idiom des Volksmundes**. Dieser kennt zwar die Termini der offiziellen Rechtssprache auch und wendet sie ebenfalls an; daneben aber besitzt er einen großen Vorrat von ihm **speziell eigenen Wörtern und Redensarten**. Dieses Idiom

finden wir vor allem in den „Plasphemien“ (man beachte das anlautende P!), wie sie als angezeigt, eingeklagt, durch Zeugenaussagen ermittelt in die Rats- und Gerichtsprotokolle eingetragen sind. Unter PL verstehen unsere Quellen das gleiche, das damals auch „freuel“ (*Frevel*) hieß. Diese Bedeutung ergibt sich, wenn man z. B. in RP I 273a, I 280a, I 287 b die Ueberschriften mit den darunter stehenden Texten vergleicht. „Plasphemie“ ist also eine weniger schwere Verletzung des Rechts sowohl durch Wort als durch Tat; auch der unwahre Vorhalt solcher Verletzungen ist im Begriff „Plasphemie“ einbezogen.

Die offizielle Rechtssprache redet abstrakt, bündig, ernst. Der Volksmund spricht wortreich, übertreibend, bildhaft, derb, ironisch. Er unterstreicht auch, was er sagt, gerne durch eine Geberde, besonders bei Beteuerungen, daß man die Wahrheit spreche. So lautet eine ET im RP V B 68 a „A. ¹ leit (*legte*) einen finger jn die andern hand vnd sprach: als gwarlich ich den finger jn der hand hab, also gewarlich ist si dristen (*dreimal*) gemint (*future*.”)

III. Volkpsychologische Vorbemerkungen.

Unsere Quellen, besonders die PLen zeigen uns mit großer Deutlichkeit, was in jenen Zeiten in der Seele des Volkes umging, gährte, rumorte. Wir ersehen z. B. daraus, daß das schwerste Vergehen gegen die Wahrheit, der Meineid, Volksphantasie und Volksmund auf das lebhafteste beschäftigte. Unendlich oft wird dem lieben Nächsten der Meineid vorgerückt. Redensarten mit dem Adjektiv „meineid“ oder „meineidig“ gibt es die Fülle, z. B.: „du meineider keib“ (*Aas*).

Allerdings, noch weit ärger spukt die Erotik im Innern und auf den Lippen des Volkes. Die Aidoia: „zers

¹ Der Raumersparnis wegen schreibe ich von Personennamen (die ja nichts zur Sache tun) nur den Anfangsbuchstaben; und ich schreibe diesen der Deutlichkeit wegen konsequent groß.

(*membrum*), vut (*vulva*), gehien, verhien, durhien (*futuere*)" begegnen uns fast in jeder Zeile unter der Rubrik PL, oft in den widersinnigsten Zusammenschweißungen, und so, daß an den ursprünglichen Sinn gar nicht mehr gedacht wird, daß nur der Schemen des Unflätig-derben übrigbleibt. Ein Beispiel: „Man söllt dich in einem zers vut sak ertrenken“. Mit besonderer Vorliebe wird die Erotik mit Untreue und Unwahrheit in Verbindung gebracht. Es begegnen uns sehr oft PLen wie „du verhiter zers meinder bösewicht“. Oder: „liegen (*lügen*) als ein zers verhiter schelm“.

Neben den geschilderten moralischen macht sich auch ein physisches Gebrechen auf den Lippen des Volkes breit: „das vallent übel (*die Epilepsie*)“. Wir treffen sogar die schmähende Anrede: „du altz vallentz übel“. Wie dieses Uebel sogar mit Treue und Wahrheit zusammengeflickt werden kann, siehe unter V.

Dem bisher unter III Vorgebrachten gegenüber ist nun eine Beobachtung, die wir bei den PLen machen können, auffällig, nämlich, daß der Satanismus eine ganz bescheidene Rolle spielt, da doch der Teufel ein Lügner von Anbeginn ist, und also trefflich in die PLen, die sich gegen Treue und Wahrheit richten, hineingepaßt hätte. Ganz selten sind PLen wie: „W. sprach zuo G., er sumpte (*schädige*) jnn vnd beschisse (*betrüge*) jnn; do sprach G.: „der tüfel gehyge (andere Schreibung für obiges „gehien“) vnd beschiss dich!“

Um das volkpsychologische Gemälde in seinen Hauptzügen zu vollenden, sei erwähnt, daß Vorrückungen von bacchischen Vergehen unter den PLen fast ganz fehlen, woraus man aber keinen Schluß auf ein trockenes Alt-Luzern ziehen kann, man sehe die Ausrede unter VI. Folgende Pl steht ganz vereinzelt da: „S. hett klagt, dz (*dass*) B.'s wib hett zuo jm gesprochen, sin wib hab (*durch gewisse Gefälligkeiten*) j (*einen*) gulden verdienet, dz er sich dester bas (*um so besser*) mögi gefüllen“.

Noch andere Einblicke in die Psyche des Volkes werden wir im folgenden, unter V und VI, gewinnen.

IV. Treue und Wahrheit im alten Luzern.

Der alte Luzerner von echtem Schrot und Korn ist vor allem auch ein Mann der „trüwe vnd warheit“. Als solcher spricht er „nument (*nur*), wz (*was*) er getrüwet (*überzeugt ist*), dz (*dass*) es war sie (*sei*)“. „Wz er verheißen oder by siner hand (*Handsclag*) vnd trüwe (*Ehrenwort*) gelobet, dz halt er getrüwlich“. Seinen Besitz hat er „vnbeschissener wys (*auf ehrlichem Wege*, siehe unter V) erworben. „Mit siner vrouwen (*seiner Frau*) guot wandlet er (*er verwaltet es*), als er sin ere vnd sin sele getrüwet ze bewaren.“ Der „statt (also dem Staate) ist er getrüw vnd holt (*ergeben*)“. „Wz in min Herren (*die Obrigkeit*) geheissent, dz tuot er recht vnd redlich.“ Als Beamter „tuot er getrüwlich, wz sin eid wiset“. Liegt eine Verwaltung in seinen Händen, so „gat er mit der burger guot mit trüw vnd mit warheit vmb (*um*)“. Im Feld sehen wir ihn „getrüwlich vnd mannlich zur paner stan“. Er ist ein „gemeiner (*unparteiischer*) richter; sine hand nimt nie guot (*er ist unbestechlich*)“. Muß er, nach Bürgerpflicht, bei einem Streit, einem Raufhandel als „scheider (*Vermittler*)“ eingreifen, so scheidet er „glich“ (*unparteiisch*). Hat er selber einen Rechtsstreit, so ist „sin eid guot“. „Wes die richter sich erkennt (*urteilen*)“, sei es auch gegen ihn, „dz (*das*) halt er stet, war, vest, vnverbrochen“.

V. Untreue und Unwahrheit.

Aber es wandelten doch nicht bloß „trüw vnd warheit“ durch das alte Luzern. Auch Untreue und Unwahrheit schlichen durch die „hüser, gaden (*Nebengebäude*) und gassen“. Unsere Quellen sprechen, wie unter II bemerkt wurde, einerseits von tatsächlich erfolgten, unter das Strafrecht fallenden Verletzungen von Treue und Wahr-

heit und andererseits von ehrenrührigen und ebenfalls strafbaren Vorhalten solcher Verletzungen. Für die volkpsychologische Seite unserer Abhandlung sind diese Vorhalte besonders wichtig. Verletzungen und Vorhalte treten in mannigfachen Gestalten auf:

Die Lüge. In der offiziellen Rechtssprache heißt die Lüge „der lug“, aber auch „die lugi, luge (Pl. die luginen)“. Das Verbum ist „liegen“, seltener „lügen“. Qualifizierende, steigernde Epitheta sind: „swerlich, groblich, schalklich, boslich liegen“. Jemanden den Vorhalt des Lügens machen ist „einen liegen heissen“. „Einem etwz (*etwas*) aberliegen“ ist jemanden durch Lügen um etwas bringen. Es ist dies eine Bildung wie „abersweren, aberteilen (*aburteilen*).“

Der Volksmund kennt alle diese Termini auch, aber es sind ihm noch viele andere sprachliche Gebilde zu eigen, die den Begriff Lüge besonders akzentuiert aussprechen. Einmal zieht er die Erotik (siehe unter III) heran und sagt: „Ein zers lug; ein verhiter lugner; verhiteklich liegen“. Eine PL lautet: „F. hett zum S. gesprochen, er hab an jm gefarn (*gehandelt*), als judas an vnserm hergott; da sprach S.: du lügst verhiteklich“. — Dann verwendet der Volksmund Wortpaarungen: „lugner vnd lotterer“; „erhit vnd erlogen“. — Ferner bedient er sich grotesker Vergleiche: „liegen als ein verhiter keib (*Aas*)“; „als ein gehigen sun (*Bankert*)“; „als ein zers blutender schelm“. — Und endlich schafft er recht wortreiche Fassungen: „L. sprach zuo der M., si luge verhiteklich, als ein recht bös wip von recht liegen sölt“. Eine merkwürdige Redensart des Volksmundes ist „durch den hals liegen“; vgl. damit „meineider böswicht in sin hut“ unter *Meineid*, siehe unten.

Die Verleumdung. Das Wort „verlünden“ hat in der alten Luzerner Rechtssprache eine andere Bedeutung als im heutigen Deutsch. „Einer ist verlündet“ heißt: Er ist im Gerede. „Belünden“ will besagen: Einen, der „verlündet“ ist, denunzieren. So lautet eine ET im RP

IV 278 a: „Die alt S. und E. sint belümdet vor eim nüwen rat, das si nit schön (nit schön = *aussätzig*) syen; gip tag (*sie sollen zitiert werden*)“.

Für das, was heute Verleumdung heißt, hat die offizielle Rechtssprache zwei Ausdrücke: „houbtflug“ und „hinterred“. Der „houbtflug“ wird ins Gesicht, die „hinterred“ hinter dem Rücken gesprochen.

L ü g e n h a f t e r K l a t s c h ist „lugmere“ (mere ist *Märe*). PL: „Si trage lug mere after dem grunde (*im Stadtteil „Grund“ herum*)“.

V e r g e h e n g e g e n d a s E h r e n w o r t. Das Ehrenwort heißt „trüwe“, oder „trüw“, auch „hant (*Hand*) vnd trüwe“. Man sagt: „sin trüwe geben, sin trüwe halten, sin trüwe nit halten“. PL: „Du hast mir din trüw geben, vnd hest si nit gehalten vnd hest an mir gefarn (*gehandelt*) als ein meineider schelm“. Grobe Injurie gegen das Ehrenwort: „H. sprach zuo K., er wölt jm sin trüw darumb hangen (*gegeben haben*, wir würden heute sagen: *geben*); do sprach er: schis in din trüw“.

D e r M e i n e i d. — Dieser heißt „meineid, valscher eid, letzter eid, böser eid, arger eid, nit rechter eid“. Der Volksmund sagt noch „verhiter eid“. Einen Eid nicht halten ist: „einem eid ze kurz tuon; einem eid nit genuog tuon“. Den Eid „beschelten“ heißt, ihn für falsch ausgeben. PLen: „S. spricht, R. habe sin hant vnrecht vfgehöbt am gerichte“. „J. M. sprach zuo K. M., er were ein verhiter meineider böswicht in sin hut (*Haut*)“, (vgl. oben „durch den hals liegen“). Ironische Angriffe auf den Eid: „Es ist ein wunderlich sweren, dz (*das*) si gesworn hant“. „Dz hent si gesworn, da luog einn (*sehe man*), wz (*was*) si gesworn hent“.

Erzwungener Eid: „C. B. hat Trinin E. mit zwein kneblen (*Bengel, Sparren*) geslagen, H. B. hett darzuo gehulffen; darnach hent si bed si getwungen, dry eid ze sweren, dz nieman ze sagen; vnd wen dz (*im Falle dass*) si dz (*das, dieses*) ieman seite (*sagte*), so wölt vnd sölt si C. B. in die rüs (*Reuß*) schütten“.

Der Betrug. — Das offizielle Rechtsidiom sagt „betrug, betriegen“; der Volksmund „beschissen“ (langes i!), „beschisswerk“. Das Wort des damaligen Volksmundes lebt heute noch und hat, trotz seiner Herkunft, keinen derben Beigeschmack. So wird es auch in der Vergangenheit gewesen sein, und daher kommt es, daß dasselbe auch zum Wortvorrat der Rechtssprache, neben „betriegen“, gehört. Das Partizip „beschissen“ (kurzes i!) wird auch aktiv verwendet, im Sinn von betragend, unredlich. Die gleiche Bedeutung wie „beschissen“ hat auch „vnredlich (?) farn“. Der Betrüger heißt auch ein „letzer man“. — Aus den RPen: „S. hett ein kuo beremt (*gefärbt*) vnd die an mergt (*Markt*) gestelt ze verkouffen vnd beschiswerk damit triben (*getrieben*)“. „B. sprach, E. lachete die lüte an vnd beschisse si hinderwert (*hinter dem Rücken*)“. „V.s wip sprach, die M. vnd ir tochter sient böse beschissen baben (*Weiber*) vnd giengent dar vf (*darauf aus*), dz si alle Eitgenossen beschissent.“

Auch an die hohe Obrigkeit wagt sich der kecke Volksmund. So ist RP III 283 a verzeichnet: „S. hett gesprochen, er welle nit mer swerren, vnd wir swerren ein kunkelbermit vnd haben nienant versigelten brieff“. Das will sagen: S. hat gesprochen, er wolle an der Gemeindeversammlung nicht mehr den Eid leisten, das Grundgesetz der Stadt zu halten, denn dieses Statut sei gefälscht, die Regierenden haben nirgends ein regelrecht mit Siegel versehenes Dokument; „kunkelbermit“ = Kunkelpergament = Pergament mit Spinnstubengeschwätz = gefälschtes Dokument, Statut. Mit ähnlichem Sinn lesen wir in einem Urfehdebrieff: „Das (= *dass doch!*) vnser Herren jr luginen (*Lügen*) heimtrüegen!“.

Verletzung der Fahnen-treue. — Der Terminus der Rechtssprache und des Volksmundes lautet „von der paner louffen“. Der Volksmund redet von treuvergessenen Feiglingen, die „in die studen gan“, wenn die Sache schief geht; daher die Injurie „studenluoger“ (*einer, der sich nach einem bergenden Strauch umsieht*)“.

Die siegreiche Schlacht von Sempach bot wenig Anlaß, die Fahnentreue des Mitbürgers anzutasten. Die Quellen enthalten ganz wenig diesbezügliche ETen. PL aus dem Jahre 1386, RP I 42 a: „P. M. sprach, C. St. habe geuarn (*gefahren*, d. h. *sich betragen*) an der slacht als ein verhiter bösewicht“. Andere PL aus dieser Zeit: „V. sölt von der paner sin gelüffen“.

Mehr Möglichkeiten zu solchen Angriffen boten Tage, die weniger glücklich verlaufen waren. Da lesen wir denn unter den PLen: „M. clagt, dz A. zuo jm gesprochen, er habe jn vnsern nötten (*in der Schlacht*) gehunken (*sei feig gewesen*)“. Oder: „B. het gerett: somer box zers (*Be-teuerung*, siehe unter VI), er wölt, wele (*dass diejenigen, welche*) werent (*wären*) von der paner gangen, am zers galgen hiegent (*Schreibfehler für hiengent*)“. Oder: „S. sprach, K. hette dz houbt jn ein studen gestossen vnd hett sich lassen jnn ars stechen“.

Der ungerechte Richterspruch. — Die Termini der offiziellen Rechtssprache sind: „vnrecht richten; ein valsches vrteil erteilen; ein ungemeiner (*parteiischer*) richter; ein ungleicher scheider (*parteiischer Vermittler*)“. Der Volksmund braucht diese Ausdrücke auch. PL: „R. sprach, si möchte vor dem langen slunde A. nit zem rechten kommen, er hette valschs vrteil erteilt (*gesprochen*)“; „lange slund“ deutet auf die Geldgier hin. Daneben hat aber der Volksmund noch einen eigenen merkwürdigen Terminus zur Bezeichnung ungerechten Richtens: „armuot“, dazu das Adjektiv „ermklich“. ET: „T. sprach, sölt darumb einr für ein ketzer (*abnormer Erotiker*) zelt werden, wer (*so wäre das*) vnbillich, vnrecht vnd ein gros armuot“. PL: „S. sprach, imme were (*wäre, sei*) ermklich gericht“. Bei diesem Terminus „armuot“ spielt wohl auch die Erotik herein, denn „armüetli“ bedeutet Aidoia. — Durch ungerechtes Urteil jemanden um etwas bringen, heißt im Volksmund, „einem das sin verhiteklich aberteilen“. — Ein Ausfall gegen das hohe

Richterkollegium: „gott geb jnen allen das tusing (*tausend*) vallend übell, jn jr zungen, die jr zungen je ze der vrteil gebrucht!“

VI. Der Kampf gegen Untreue und Unwahrheit; der Triumph der Treue und Wahrheit.

Aber gegen dieses Treiben von „untrüwe vnd unwarheit“ weiß sich das alte Luzern zu wehren. „Mine Herren“ (*die Obrigkeit, die Richter*) haben durch ihre wachsam spähenden Organe oder durch die Klage der Verunglimpften Kunde von demselben erhalten. Als Hüter des Rechts nehmen sie den Kampf auf.

Die „richter sitzent vnd richtent; sie erkennen sich und sprechent sich us (*fällen das Urteil und verkünden es*)“.

Also, es ist „tag geben“ (*die Tagung ist anberaumt*). Die Richter sind versammelt. Der Angeklagte wird vorgeführt. Oder es erscheinen „secher vnd gegensecher“ (*Partei und Gegenpartei*). Ebenso findet sich die „kuntschaft“ (*die Zeugen, siehe unten*) ein. Wenn nötig, kommen auch „wern“ oder „ansagen“ (*Gewährsmänner*). Auch die „fürsprecher“ fehlen nicht. Es werden „brief (*Urkunden, Dokumente*), büecher, rödel (*Schriftstücke, die Verzeichnisse enthalten*)“ aufgelegt. — „Kuntschaft“, seltener „Kuntsami“ oder „Kuntsame“ bedeutet meist Zeugenaussage. Diesen Sinn hat das Wort z. B. in der ET: „Sin kuntschaft vnd brief sind guot“. Lautet aber eine andere ET: „Was kuntschaft sy für üns bringent, es sy mit lüten oder mit brieffen, die wellen wir gern verhören“, so umfaßt hier „kuntschaft“ sowohl die mündliche als die schriftliche Bezeugung. Oft wird „kuntschaft“ persönlich gefaßt und bedeutet dann Zeuge, Zeugen.

Es kann der Fall eintreten, daß die Verhandlungen sich rasch abwickeln. Einmal, wenn der Beklagte bald „gicht git“ (*bekannt; gicht = Geständnis; git = gibt*). Oder, wenn er sich „versprechen“ (*die Unschuld ohne weiteres*

nachweisen) kann. Dann ist er „emprosten“ (*die Sache ist für ihn erledigt*). Das gleiche wie „emprosten sin“ besagt die merkwürdige Formel „mit heil sin“. RP V A 77 b: „Kan er sich denn versprechen, dz si (*das sei!*) mit heil, kan er sich aber nit versprechen, so mag man denn kuntschaften nachgan“. Sich mit Lügen herauswinden heißt im höhennenden Volksmund: „sich mortlich versprechen“.

In den meisten Fällen gestaltet sich aber die Verhandlung komplizierter: „Die richter hörent red vnd gegenred“ von „secher vnd widersecher“. Sie „erhörent die kuntschaften, büecher, brief, rödel“. Es ist volkopsychologisch verständlich, daß vor den Schranken oft eine erregte Sprache geführt wird. Diese Erregung zeigt sich besonders bei den *Beteuerungen*. Die gewöhnliche Formel Alt-Luzerns ist „so war mir gotz liden helpe“. Meist wird aber die Formel gekürzt zu „so mir gotz liden“ oder „so mir gotz“ oder „somer gotz“. Noch häufiger bedient man sich, im gewöhnlichen Leben, aber auch vor dem Richterkollegium, euphemistischer Verhüllungen und spricht „kriden“ statt „liden“ und „botts, botz, boks, box“ für „gotz“. Eine unflätige Wendung haben wir oben unter „Verletzung der Fahrentreue“ getroffen. — Auch auf folgende Weise *betuert* und *betont* man: Was man sagt, „ist rechte war“, ist „grech (*absolut*) war“; „man getrüwt gott vnd dem rechten“, daß der Gegner Unrecht hat. Man will es ihm „vff den hals (vgl. „hals“ unter V) wisen“; man will es „mit hunderten (*mit hundert Zeugen*) wisen“. Große Zahlen sind sowieso Lieblinge des Volksmundes: Man wünscht einander das „hundert tusend vallent übel“. Die Erregung verleitet sogar zu derben Ausfällen gegen die Richter: „Man sol D. ze worten stossen (*D. soll sich verantworten*), dz er sprach: gehyentz (= gehyend's, derb für *entscheidet es!*) ioch (*meinetwegen*), wie jr wellent (*wollt*)“. Der Angeklagte, in die Enge getrieben, nimmt zu allen möglichen *Ausreden* seine Zuflucht: „Er habe in einer hitz (*Affekt*),

in höni (*zornige Aufwallung*), in torachtem sinn, in schimphe wis (*im Scherz*), in trunkener wis“ gesprochen und gehandelt.

Hochwichtig für die Ermittlung der Wahrheit ist der Eid. Man schwört einen „gelerten Eid“ (*die Formel wird dem Schwörenden vorgesprochen*); man schwört „ze gott und ze den helgen (*Heiligen*)“; man schwört „einen schlechten (*schlichten, einfachen*), eid“ (*es wird bloss die Eidesformel gesprochen*); man schwört einen „liplichen (*leiblichen*) eid“ (*die Schwurhand wird erhoben oder auf einen Reliquenschrein gelegt*). — Geschworen wird mit einer Hand. „Ich wölt mit beeden henden sweren“ ist eine Bezeugung des Volksmundes. — Aus Scheu vor der Furchtbarkeit des Eides oder wohl auch wegen bösen Gewissens bitten nicht selten Personen, oder bitten andere für sie, man solle ihnen den Eid erlassen. ET: „W. het gerett, dz (*selbst wenn*) gott vnd all helgen (*Heiligen*) uf ir sessen, die frow müest den eid tuon, alz man jnn batt, sy des eids ze erlan“. — Das Scheußlichste, das die Menschheit zur Ermittlung der Wahrheit ersonnen hat, die Folter, wird erst am Ende der Periode, die wir behandeln, genannt. Die älteste Erwähnung stammt aus dem Jahre 1419. ET im RP III 61a: „Der G. wz (*war*) gefangen von etwz red vmb hexerye wegen, darumb er gevoltret vnd nit schuld uf jnn funden wart“.

So wird die Sache spruchreif. Das U r t e i l wird gefällt. Urteil heißt „erkantnis, bekantnis“, seltener „kantnis“. Nun folgt die S ü h n e: Wer jemanden fälschlich angeschuldigt hat, muß ihn „entschuldigen (*ihm abreden*)“, etwa in der Kirche, am Sonntag, „so (*wann*) der lüten allermeist ist (*anwesend sind*)“. Wer jemand betrogen hat, muß ihn „entriegeln (*entschädigen*)“. Wer einen Meineid geschworen, muß „ussweren (*unter Leistung eines Eides in die Verbannung gehen*)“. Oder der Verurteilte wird „in turn geleit (*gelegt*)“. Oder er wird „ab sinen eren gestoßen (*er verliert sein Ehrenamt*)“. RP I 326 b ist eingetragen, daß einem die

Zunge „gekürtzret“ wurde, wegen böser Rede. In vielen Fällen werden Strafen kombiniert; in allen Fällen muß zugleich eine Geldbuße entrichtet werden. Illustrierung des Vorgeführten durch ETen: „R. S. het ze willisow Uo. W. hinderwert zuogerett an sin ere; er soll jnn entschuldgen ze willisow in der kilchen vnd hie vor dem rat; vnd sol bessern ij lib. (*zwei Pfund als Busse zahlen*; diese Stelle ist durchgestrichen); vnd im zen eren (*zur Ehre, zur vollen Befriedigung*) von der Statt ij monod ein mil gan (*zwei Monate lang eine Meile von der Stadt verbannt sein*)“. — „F. ist von des argen eides wegen gestraft vmb sin ere und ab den hunderten (*Rat der Hundert*) gestossen vnd sol darzuo x lib. (*zehn Pfund*) ze buoss geben.“

Oft bekommt der Verurteilte noch eine heilsame Ermahnung mit für sein künftiges Betragen. ET: „Es ist mit B. gerett, dz er swig vnd sin gemach (*Ruhe*) habe“.

Damit ist die Sache „gericht vnd verslicht“ (*geschlichtet*). „Trüw vnd warheit“ haben triumphiert.

Ich habe noch die angenehme Pflicht zu erfüllen, Herrn Archivar Dr. h. c. P. X. Weber meinen besten Dank abzustatten für die lebenswürdige Unterstützung, die er mir bei der vorliegenden Arbeit hat angedeihen lassen.

Ich benutze die Gelegenheit, um noch einen zweiten Dank auszusprechen. Vor Jahrzehnten habe ich G'schichtli in der Luzerner Mundart veröffentlicht. Ich habe mich auf das gewissenhafteste bestrebt, reine Mundart zu schreiben, ohne jegliche Beimischung von Schriftdeutsch; daher dürfen meine G'schichtli als echte Denkmäler des Luzerner Volksmundes angesehen werden. Mit den Jahren senkte sich, wie das zu geschehen pflegt, der Nebel der Vergessenheit über sie. Nun hat sie Professor O. von Greyerz im Reallexikon der deutschen Literaturgeschichte I 13/14 wieder zu Ehren gezogen. Dafür spreche ich ihm meinen herzlichsten Dank aus.